



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Damian Rüger
Leiter Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Damian.Rueger@ar.ch

Herisau, 24. Juni 2026

6000.827

Polizeigesetz, Totalrevision; 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 10. Juni 2026

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat den Entwurf für eine Totalrevision des Polizeigesetzes an seiner Sitzung vom 12. Mai 2025 in 1. Lesung beraten und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 56:1 Stimmen bei 6 Enthaltungen zugestimmt. Die Volksdiskussion verlief ohne Eingaben.

Die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) hat bereits im Rahmen der 1. Lesung eine vertiefte und ausführliche Beratung durchgeführt und sich intensiv mit den rechtlichen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen auseinandergesetzt, welche der Polizeiarbeit zugrunde liegen. Die Kommission hielt fest, dass die Totalrevision des Polizeigesetzes notwendig und insgesamt gelungen sei.

Mit Bericht und Antrag vom 20. Januar 2026 nimmt der Regierungsrat Stellung zu den in der 1. Lesung eingebrachten Fragen, Prüfungsaufträgen und Änderungsanträgen und beantragt dem Entwurf eines revidierten Polizeigesetzes in zweiter Lesung zuzustimmen. Die KIS begrüsst ausdrücklich, dass der Regierungsrat die Diskussionen aus der 1. Lesung aufgenommen und die entsprechenden Fragestellungen vertieft geprüft hat. Die Kommission hat festgestellt, dass sich die Vorlage im Grundsatz bewährt hat und keine grundlegenden materiellen Änderungen notwendig sind.

Die Beratungen der KIS zur 2. Lesung konzentrierten sich insbesondere auf die Bestimmungen zur präventiven Observation und verdeckten Fahndung, auf Fragen des Datenschutzes und des interkantonalen Austauschs, die zivilrechtlichen Massnahmen und Massnahmen anderer Kantone sowie auf einzelne Aspekte der Polizeiverordnung.



Die KIS hat die Vorlage an insgesamt fünf Sitzungen beraten. Für die Kommissionssitzungen standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2026
 - Beilage 1.1 Gesetzesentwurf; 2. Lesung
 - Beilage 1.2 Synopse; 2. Lesung
 - Beilage 1.3 Polizeiverordnung Vorentwurf DIS

Zudem standen folgende Personen der KIS für Auskünfte und Rückfragen zur Verfügung:

- 18. Februar 2026: Katrin Alder, Regierungsrätin / Ralph Bannwart, Alt-Departementssekretär DIS
- 18. März 2026: Katrin Alder, Regierungsrätin / Ralph Bannwart, Alt-Departementssekretär DIS
- 22. April 2026: Katrin Alder, Regierungsrätin

B. Erwägungen

Allgemeine Würdigung

Die KIS hält auch nach Beratung der Vorlage zur 2. Lesung fest, dass die Totalrevision des Polizeigesetzes insgesamt sachgerecht, notwendig und ausgewogen ist. Die Vorlage trägt den Entwicklungen Rechnung, welche die Polizeiarbeit in den vergangenen Jahren wesentlich verändert haben. Dazu gehören insbesondere die technische Entwicklung, neue Formen der Kriminalität, gestiegene Anforderungen an den Datenschutz, die Bedeutung präventiver Polizeiarbeit sowie die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Grundlagen für polizeiliches Handeln.

Bereits im Bericht zur 1. Lesung würdigte die KIS den Entwurf als modernes Polizeigesetz, das sowohl den heutigen als auch den künftigen Herausforderungen der Polizeiarbeit Rechnung trägt. Diese Einschätzung gilt unverändert. Die KIS stellt zudem fest, dass sich die Vorlage gegenüber der 1. Lesung nicht grundlegend verändert hat. Der Regierungsrat hat vor allem jene Punkte aufgenommen, welche im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung aufgeworfen wurden. Dazu gehören insbesondere Fragen zu den gemeindepolizeilichen Organen, zu Sicherheitstransporten, zu Löschfristen, zur verdeckten Kontaktaufnahme im digitalen Raum, zur Verkehrsüberwachung, zum Gewaltschutz sowie zu einzelnen datenschutzrechtlichen Themen.

Die Kommission anerkennt, dass es sich um eine komplexe Vorlage handelt, in der sicherheitspolizeiliche Bedürfnisse, grundrechtliche Anforderungen, datenschutzrechtliche Vorgaben und praktische Vollzugsfragen aufeinander abgestimmt werden müssen. Gerade deshalb ist es aus Sicht der KIS wichtig, dass einzelne besonders sensible Bestimmungen nochmals vertieft beleuchtet werden.

Die KIS würdigt den vorgelegten Entwurf, stellt allerdings zeitgleich fest, dass einzelne Differenzen zwischen Kommission und Regierungsrat bestehen bleiben. Diese betreffen nicht die grundsätzliche Stossrichtung der Totalrevision, sondern einzelne sensible Bestimmungen, bei denen die Kommission dem Schutz der Bevölkerung, der rechtsstaatlichen Kontrolle und der praktischen Vollzugstauglichkeit besonderes Gewicht beimisst.

Aufbau und Struktur

Die KIS würdigt, wie bereits in ihrem Bericht zur 1. Lesung, ausdrücklich die Struktur des Polizeigesetzes. Bereits im Rahmen der 1. Lesung hielt die Kommission fest, dass der Aufbau stringent ist und einer klaren Linie folgt. Das Gesetz ist übersichtlich gegliedert und trennt die verschiedenen Themenbereiche nachvollziehbar voneinander.



Positiv würdigt die KIS zudem, dass nicht alle sicherheitsrelevanten Themen in das Polizeigesetz hineingenommen wurden. Die Entflechtung von verwandten, aber eigenständigen Themen wie privaten Sicherheitsdiensten oder der allgemeinen Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird weiterhin begrüsst. Dadurch bleibt das Polizeigesetz trotz seines Umfangs fokussiert und wird nicht mit Regelungsbereichen überladen, die sachlich besser in separaten Erlassen behandelt werden.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen (Detailberatung)

Art. 43 und Art. 44 Präventive Observation und präventive verdeckte Fahndung

Insbesondere mit Art. 43 und Art. 44 hat sich die KIS erneut vertieft auseinandergesetzt. Im Zentrum stand die Frage, wer präventive Observationen und präventive verdeckte Fahndungen genehmigen soll.

Auf Rückfrage der Kommission hat der Regierungsrat ausgeführt, dass die neue Formulierung (die "Observation" auf die "Massnahmen") primär der sprachlichen Angleichung der beiden Bestimmungen diene. Inhaltlich solle damit keine Änderung verbunden sein. Die gewählte Formulierung mache deutlich, dass die Massnahmen innerhalb der Kantonspolizei angeordnet und durch das Polizeikommando genehmigt werden müssen. Die nähere Regelung der Anordnungs- und Genehmigungsbefugnis soll auf Verordnungsstufe erfolgen.

Die KIS hat die regierungsrätliche Erläuterung zur Kenntnis genommen, beurteilt die Frage allerdings weiterhin kritisch. Bei präventiven verdeckten Massnahmen handelt es sich um Eingriffe, die für die betroffenen Personen nicht erkennbar sind. Gerade deshalb ist aus Sicht der Kommission eine **unabhängige Kontrolle** besonders wichtig. Eine Kommissionsmehrheit hat sich dafür ausgesprochen, dass die Genehmigung nicht durch eine Stelle erfolgen sollte, die organisatorisch Teil der Kantonspolizei ist. Mit dem Begriff "Genehmigung" ist die Regierung der Kommission gefolgt und damit gliedert sich die Regelung auch in übergeordnetes Recht ein, welches in der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) im Art. 282 Abs. 2 auch die "Genehmigung" vorsieht und keine Zustimmung.

Um eine weitere Perspektive zu beleuchten, hat die KIS erneut das Gespräch mit Prof. Dr. Monika Simmler, Assoziierte Professorin für Straf-, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität St.Gallen, gesucht und um ihre Einschätzung gebeten. Prof. Dr. Monika Simmler hat sich in ihrer Einschätzung der Kommissionsmehrheit angeschlossen und beurteilt eine frühzeitige Einbindung der Staatsanwaltschaft als sinnvoll und zielführend. Beide Lösungen seien rechtlich zulässig. Die Kommission anerkennt zwar, dass die Lösung des Regierungsrates organisatorisch nachvollziehbar ist, aus rechtsstaatlicher Sicht erscheint der Kommission jedoch die externe Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft überzeugender.

Die Kommission nahm zudem zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung grundsätzlich befürworten könnte, aber auch der Fassung der 1. Lesung zustimmen würde. Folglich hält die KIS an der Formulierung aus der 1. Lesung fest. Im Weiteren ist festzuhalten, dass von 26 Kantonen nur gerade vier Kantone die Zuständigkeit beim Polizeikommando sehen. Eine Vielzahl von 17 Kantonen sehen die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft oder gar beim Zwangsmassnahmengericht. Drei Kantone sehen keine Genehmigung vor und ein Kanton hat gar keine gesetzliche Grundlage.

Änderungsantrag der KIS zu Art. 43 Abs. 2

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung: *Massnahmen bedürfen der Genehmigung des Polizeikommandos, wenn sie länger als einen Monat dauern.*

Antrag KIS: *Massnahmen bedürfen der Genehmigung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauern.*



Änderungsantrag der KIS zu Art. 44 Abs. 2

Entwurf Regierungsrat 2. Lesung: *Massnahmen bedürfen der Genehmigung des Polizeikommandos, wenn sie länger als einen Monat dauern.*

Antrag KIS: *Massnahmen bedürfen der Genehmigung der Staatsanwaltschaft, wenn sie länger als einen Monat dauern.*

Art. 49 Verkehrsüberwachung

Die KIS hat Art. 49 erneut rege beraten. Bereits in der 1. Lesung hat die Kommission festgehalten, dass die laufende Rechtsprechung zu beobachten sei. Der Regierungsrat hält in seinem neu vorgelegten Bericht fest, dass sich seit der 1. Lesung keine neuen Erkenntnisse aus bundesgerichtlichen Urteilen ergeben haben, welche eine Anpassung des Gesetzes erforderlich machen würden.

Die Kommission teilt diese Einschätzung. Sie ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung beibehalten werden kann. Gleichzeitig hält die KIS fest, dass allfällige spätere Entwicklungen in der Rechtsprechung aufmerksam zu verfolgen sind. Sollte sich künftig zeigen, dass die Bestimmung aufgrund neuer bundesgerichtlicher Vorgaben angepasst werden muss, wäre eine entsprechende Revision vorzunehmen.

Art. 51 Technische Überwachung, Datenschutz und Löschung

Im Zusammenhang mit Art. 51 interessierte sich die KIS insbesondere dafür, ob das Datenschutzkontrollorgan in die Arbeiten einbezogen worden war. Dies wurde seitens Regierung bestätigt. Die Kommission begrüsst den Einbezug des kantonalen Datenschützers. Gerade im Bereich technischer Überwachung und Datenbearbeitung ist die datenschutzrechtliche Kontrolle von zentraler Bedeutung und darf nicht als nachgelagerte Formalität verstanden werden.

Art. 56 Bedrohungsmanagement und interkantonaler Austausch

Die KIS bewertet die Einführung des Bedrohungsmanagements weiterhin als wichtigen und ebenso zentralen Bestandteil der Totalrevision des Polizeigesetzes. Die KIS ist nach wie vor der Meinung, dass das Bedrohungsmanagement eine präventive Grundlage schafft, um Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Massnahmen einzuleiten.

In der Kommission wurde die Bedeutung des Austauschs zwischen Behörden und Fachstellen hervorgehoben. Für einen kleinen Kanton wie Appenzell Ausserrhoden ist die Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen, insbesondere Appenzell Innerrhoden und St. Gallen, von eminenter Bedeutung. Der Regierungsrat hat erläutert, dass das Bedrohungsmanagement grundsätzlich innerkantonal funktioniere. Ein interkantonaler Austausch in diesem Bereich setze entsprechende Vereinbarungen voraus, wie beispielsweise POLAP+.

Die Kommission nimmt diese Einordnung zur Kenntnis. Sie hält gleichzeitig fest, dass die praktische Wirksamkeit des Bedrohungsmanagements massgeblich davon abhängen wird, ob der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen rechtlich klar, zweckmässig und praxistauglich ausgestaltet wird.



Art. 61a Vollzug ausserkantonaler Massnahmen

Besonders intensiv befasste sich die KIS mit Art. 63. Der Regierungsrat beantragt, Abs. 3 in seinem Gesetzesentwurf der 2. Lesung entgegen der Abstimmung in der 1. Lesung zu streichen. Die Kommission zeigte sich über diese Streichung irritiert und setzte sich nochmals vertieft mit der entsprechenden Thematik auseinander.

Die KIS anerkennt, dass der Regierungsrat praktische und rechtliche Bedenken geltend macht. Dazu gehören insbesondere Fragen zur Anerkennung ausserkantonomer Verfügungen, zur Kenntnisnahme durch die Kantonspolizei, zum rechtlichen Gehör, zur Bestimmtheit der verwendeten Begriffe, zum Vollzug und zur Systematik der Bestimmung. Diese Bedenken sind aus Sicht der Kommission ernst zu nehmen und deshalb hat die KIS betreffend den durch die Regierung aufgeworfenen Fragen externe Abklärungen getroffen.

Einerseits hat die KIS bei Prof. Dr. Benjamin Schindler, ordentlicher Professor für öffentliches Recht mit besonderer Berücksichtigung des Verwaltungsrechts und Verfahrensrecht und Direktor am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St.Gallen, auf die aufgeworfenen Fragen eine rechtliche Einschätzung eingeholt. Andererseits wurde die politische Entwicklung in der Ostschweiz weiter vertieft.

Vorweg gilt es festzustellen, dass der Kanton St.Gallen eine solche Bestimmung ebenfalls plant. Ein politischer Vorstoss «42.24.12 Gefährliche Rechtslücke im polizeilichen Bedrohungsmanagement schliessen!» wurde gutgeheissen und die St.Galler Regierung hat in der Botschaft vom 25. Oktober 2022 zum XIV. und XV. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.22.23 et al.) eine Totalrevision des Polizeigesetzes in absehbarer Zeit als zweckmässig erachtet und in Aussicht gestellt. Zitat: «Es erscheint sinnvoll, die vorliegend notwendigen Rechtsgrundlagen im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes zu schaffen, anstatt weitere Nachträge zu unterbreiten».

Der von der KIS vorgeschlagene Abs. 3 wurde in Absprache mit der Motionärin Prof. Dr. Monika Simmler formuliert. Zwischenzeitlich hat Appenzell Innerrhoden an der Landsgemeinde vom 26. April 2026 die Totalrevision vom Polizeigesetz angenommen, zuvor wurde es vom Grossen Rat mit 44 Ja, 2 Nein und 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen. Sie haben den Art. 22 Abs. 4 PolG aufgenommen. Dieser lautet:

«Massnahmen betreffend häusliche Gewalt, Gefährdung, Bedrohung und Stalking, die gestützt auf das Recht anderer Kantone verfügt wurden, entfalten innerkantonal Wirkung und werden durch die Kantonspolizei vollzogen, sofern in einem vergleichbaren innerkantonalen Fall unter vergleichbaren Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können».

Appenzell Ausserrhoden war einst ein Pionier in der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Der Kanton hat früh erkannt, dass Gewalt im häuslichen Umfeld keine Privatsache ist, sondern eine schwerwiegende Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität von Menschen. Heute ist es an der Zeit, an diese Vorreiterrolle anzuknüpfen und die bestehenden Schutzlücken konsequent zu schliessen. Gerade in einer eng vernetzten Region wie der Ostschweiz dürfen Kantonsgrenzen nicht dazu führen, dass polizeiliche Schutzmassnahmen ihre Wirkung verlieren. Wer in einem Nachbarkanton ein Kontakt- oder Annäherungsverbot erhält, darf dieses nicht dadurch umgehen können, dass er die Kantonsgrenze überschreitet. Solche Schutzlücken sind für die betroffenen Opfer unverständlich und unzumutbar. Die vorgeschlagene gesetzliche Grundlage schafft die Möglichkeit, dass Schutzmassnahmen anderer Kantone auch in Appenzell Ausserrhoden anerkannt und durchgesetzt werden können. Damit wird ein klares Zeichen gesetzt: Häusliche Gewalt und Stalking werden nicht toleriert – unabhängig davon, wo sie stattfinden.

Natürlich sind damit rechtliche und organisatorische Fragen verbunden. Diese Herausforderungen sind jedoch lösbar und dürfen nicht als Vorwand dienen, notwendige Verbesserungen zu verhindern. Der Ausserrhoder



Kantonsrat ist nun gefordert, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Dies sind wir den Betroffenen schuldig. Wer Schutz sucht, muss darauf vertrauen können, dass dieser Schutz nicht an einer Kantonsgrenze endet.

Gemäss Prof. Dr. Benjamin Schindler wäre es sodann denkbar, dass die Kantone, die alle eine vergleichbare Bestimmung kennen, eine Verwaltungsvereinbarung über deren Handhabung abschliessen. Appenzell Inner- rhoden kennt nun eine vergleichbare Norm in Art. 22 Abs. 4 rev-PolG AI. Der Kanton St.Gallen plant eine solche Bestimmung ([Ratsinformationssystem Kantonsrat St.Gallen](#)). Soweit alle beteiligten Kantone eine vergleichbare Bestimmung zur Anerkennung in den Polizeigesetzen kennen, wären wohl auch die Regierungen befugt, die Details der gegenseitigen Anerkennung in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln (vgl. Art. 5 Abs. 3 E-PolG AR). Längerfristig wäre es allerdings wünschenswert, es würde ein Konkordat zur Bekämpfung häuslicher Gewalt geschlossen – so wie es bereits heute bei Gewalt im Rahmen von Sportveranstaltungen besteht. Der Weg zu einem Konkordat ist aber bekanntlich lang und steinig. Und die vergleichbaren Bestimmungen in den Polizeigesetzen der beiden Appenzell und St.Gallen könnten immerhin den Weg in diese Richtung vorzeichnen.

Zudem hat Prof. Dr. Benjamin Schindler der KIS folgendes Beispiel zur exemplarischen Veranschaulichung dargelegt: *Herr M und Frau W waren ein Paar und leben beide in Gossau (SG). Die St.Galler Behörden haben gestützt auf Art. 43 Abs. 1 Bst. c PolG SG ein Kontaktverbot ausgesprochen, wonach M mit W keinen Kontakt mehr aufnehmen darf. Frau W arbeitet in einem Geschäft in Herisau und Herr M versucht, sie dort zu kontaktieren. Dies kann aktuell nicht verhindert werden, da das Kontaktverbot von seiner Wirkung auf den Kanton St.Gallen beschränkt ist. Die neue Regelung böte der Kapo AR die Möglichkeit, das Kontaktverbot in Herisau durchzusetzen. Sei es amtshilfeweise auf Ersuchen der St.Galler Behörden oder weil Frau W die Ausserrhoder Polizei über das Kontaktverbot aktiv informiert.*

Letztlich überzeugte die Kommission die Einschätzung von Prof. Dr. Benjamin Schindler. Er hält fest, dass die Bedenken der Regierung nachvollziehbar sind, spricht sich aber dennoch klar dafür aus, an einer entsprechenden Bestimmung festzuhalten. Der Zweck der Bestimmung liegt darin, zu verhindern, dass Gewaltschutzmassnahmen in der kleinräumigen Ostschweiz aufgrund von Kantonsgrenzen ihre Wirkung verlieren. Die Kommission teilt diese Überlegung wie oben ausgeführt. Gerade bei Kontakt- und Annäherungsverboten kann ein praktisches Schutzbedürfnis bestehen, das nicht an der Kantonsgrenze endet. Die KIS sieht darin einen wichtigen Beitrag zum Schutz gewaltbetroffener Personen. Sie anerkennt zwar, dass eine interkantonale Regelung oder längerfristig ein Konkordat vorzugswürdig wäre. Bis eine solche Lösung besteht, erscheint der Kommission die vorgesehene Bestimmung jedoch als sinnvolle und pragmatische Übergangslösung.

Die KIS ist sich bewusst, dass die Bestimmung in der praktischen Anwendung sorgfältig gehandhabt werden muss. Sie nimmt zur Kenntnis, dass interne Richtlinien oder eine Verwaltungsvereinbarung hilfreich sein könnten. Dennoch überwiegt aus Sicht der Kommission das Interesse, der Kantonspolizei eine zusätzliche Handlungsoption zur Verfügung zu stellen, wenn ausserkantonale Gewaltschutzmassnahmen im Kanton Appenzell Ausserrhoden relevant werden. Die KIS hat ihr geplantes Vorgehen mit dem Rechtsdienst der Kantonskanzlei besprochen und dabei Wert darauf gelegt, dass Rechtsnormen systematisch so eingeordnet werden, dass der Bezug zu anderen Rechtsnormen klar ist und keine Auslegungsprobleme verursacht werden. Art. 63 Abs. 1 ist einem spezifischen Rechtsanwendungsproblem gewidmet, nämlich der Abgrenzung zwischen Polizeirecht und Zivilrecht. Um widersprüchliche Massnahmen zu vermeiden, wird festgehalten, dass zivilrechtliche Massnah-



men den polizeirechtlichen Massnahmen vorgehen. In Art. 63 Abs. 2 geht es ebenfalls um zivilrechtliche Massnahmen, nämlich um die Bestimmung der Vollzugsstelle. Damit Auslegungsprobleme nun also vermieden werden und das Gesetz seiner eigenen Logik und Begrifflichkeit folgt, stellt die KIS nicht einen Änderungsantrag zu Art. 63 Abs. 3, sondern stellt den Antrag auf die Ergänzung des Polizeigesetzes durch einen neuen Artikel 61a *Vollzug ausserkantonaler Massnahmen*.

Ergänzungsantrag der KIS auf einen neuen Art. 61a Vollzug ausserkantonaler Massnahmen

Antrag KIS: Art. 61a Vollzug ausserkantonaler Massnahmen

Massnahmen betreffend häusliche Gewalt und Stalking, die gestützt auf das Recht anderer Kantone verfügt wurden, entfalten innerkantonal Wirkung und werden durch die Kantonspolizei vollzogen, sofern in einem vergleichbaren innerkantonalen Fall unter vergleichbaren Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können.

Polizeiverordnung

Die KIS beriet ergänzend zum Gesetzesentwurf auch den Vorentwurf der Polizeiverordnung. Der Kommission ist bewusst, dass weder sie noch der Kantonsrat grundsätzlich über eine direkte Zuständigkeit zur Änderung der Verordnung verfügen. Dennoch erachtet es die KIS als sinnvoll, einzelne Punkte im Ratsplenium zu diskutieren und dem Regierungsrat allfällige Anregungen mitzugeben.

Bei Art. 13 der Polizeiverordnung wurden die vorgesehenen Rückzahlungsbeträge für Ausbildungskosten thematisiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Beträge hoch erscheinen und allenfalls Auswirkungen auf die Rekrutierung haben könnten. Seitens Regierung wurde ausgeführt, dass vergleichbare Rückzahlungsregelungen bei Ausbildungskorps üblich seien. Zudem wurde dargelegt, dass die zweijährige Polizeiausbildung rund Fr. 250'000 pro Aspirantin oder Aspirant kostet.

Zulassung zum Polizeidienst

Besonders vertieft diskutierte die KIS die Frage, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zum Polizeidienst auf Gesetzesstufe oder in der Verordnung geregelt werden sollen.

Für eine Regelung auf Verordnungsstufe spricht nach Auffassung der Kommission insbesondere die Flexibilität. Gerade bei einem angespannten Arbeitsmarkt oder bei Schwierigkeiten in der Rekrutierung könnte der Regierungsrat rascher reagieren, ohne ein formelles Gesetzgebungsverfahren durchführen zu müssen.

Gegen eine Regelung auf Verordnungsstufe spricht aus Sicht der Kommission, dass die Kompetenz weitgehend beim Regierungsrat liegt. Der Kantonsrat hätte nur indirekte Einflussmöglichkeiten, beispielsweise über eine Motion. Eine Regelung im Gesetz würde demgegenüber die demokratische Legitimation stärken und sicherstellen, dass eine politisch bedeutsame Frage durch den Kantonsrat entschieden wird.

Die Regierung schlägt eine Regelung auf Verordnungsstufe vor und spricht sich aktuell für die Beibehaltung der Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts aus.

Die KIS hat sowohl die Frage, ob die Zulassung auf Verordnungs- oder Gesetzesstufe geregelt werden soll, als auch die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts eingehend diskutiert. Während sich eine Mehrheit der



Kommission für die Voraussetzung des Schweizer Bürgerrechts ausgesprochen hat, ergab sich hinsichtlich der Regelungsstufe kein eindeutiges Meinungsbild.

Die Kommission verzichtet daher bewusst darauf, eine politische Würdigung vorwegzunehmen. Es obliegt dem Kantonsrat, im Rahmen der Beratung zu entscheiden, welche Regelungsebene er als sachgerecht erachtet.

C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen, dem Entwurf des revidierten Polizeigesetzes mit den Änderungen der Kommission in zweiter Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

Glen Aggeler, Präsident

Damian Rüger, Leiter Parlamentsdienst

Beilagen

Beilage 1.1

KIS; Synopse 2. Lesung